



Richtlinien zur Durchführung von Turnieren im Handballkreis Mönchengladbach e.V.

1. Turniere dürfen nur nach Genehmigung des jeweiligen Spielwart/in des Handballkreis Mönchengladbach e.V. durchgeführt werden. Voraussetzung im Seniorenbereich ist 50% der Schiedsrichtersollerfüllung (§ 7 / 1. WHV SchO), sowie Beschluss des Kreisvorstandes vom 20.06.1996)

Männermannschaften	= Männerspielwart
Frauenmannschaften	= Frauenspielwartin
Jungenmannschaften	= Jungenwart
Mädchenmannschaften	= Mädchenwart

2. Die Turniere sind nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnung WHV, insbesondere der Spielordnung (SpO) durchzuführen.
3. Die Beantragung erfolgt mit dem entsprechenden Vordruck. Die Genehmigungen von Turnieren werden schriftlich genehmigt. Der Ausrichter informiert eigenständig die teilnehmenden Vereine.
4. Bei internationalen Turnieren bedarf es zusätzlich einer besonderen Genehmigung gem. § 7 SpO, ggf. Zus. WHV.
5. Nach der Genehmigung des Turniers ist ein Spielplan mit Angabe der Klassenzugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaften und Ausschreibung an den jeweiligen Spielwart zu schicken (spätestens 10 Tage vor Turniertermin).
6. Schiedsrichter sind unter Einsendung des Turnierplanes, mit Angabe der Klassenzugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaften, beim Schiedsrichterwart spätestens bis 14 Tage vor Turniertermin anzufordern.
Eigene und gewünschte Schiedsrichter sind dem Schiedsrichterwart anzugeben und dürfen nur nach dessen Genehmigung eingesetzt werden.
7. Bei Turnieren ist für jede der teilnehmenden Mannschaften jeweils ein Spielbericht (Mannschaftsliste) zu erstellen. Nach Turnierende sind die Spielberichte umgehend an den jeweiligen Spielwart/in zu schicken (siehe Punkt. 1.).
8. Auch bei Turnierspielen wird die automatische Sperre nach § 17 RO sofort wirksam. Der Spieler darf am nächsten Turnierspiel dieser Mannschaft nicht teilnehmen. Für die Turnierspiele sind die § 73 und § 74 SpO zu beachten.
9. Die Vereine werden aufgefordert, die Richtlinien für Turniere unbedingt zu befolgen. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien erfolgt Ordnungsstrafe gemäß § 25 RO.

Bei Durchführung von nicht genehmigten Turnieren erfolgt eine Geldbuße von 50,00 € je Turnierklasse (§ 14 RO Zusatzbestimmung WHV Ziffer 5).